

Rubrik: Kommunale Bauprojekte
Unterrubrik: Kommunales Bauprojekt
Publikationsdatum: KABZH 15.10.2026
Öffentlich einsehbar bis: 15.10.2027
Meldungsnummer: BP-ZH01-0000063499

Publizierende Stelle
Gemeinde Greifensee, Im Städtli 3, 8606 Greifensee

Bauprojekt: Wildsbergstrasse 29, Greifensee

Bauherrschaft:
Rene Baumann
Wildsbergstrasse 29
8606 Greifensee

Vertretung der Bauherrschaft:
eplus gmbh
CHE-114.960.852
c/o: Patrick Crosara
Holzacherweg 17
8303 Bassersdorf

Die Vertretung der Bauherrschaft ist Projektverfasser/in

Angaben zum Projekt:
Aufdach PV-Anlage
Wildsbergstrasse 29, 8606 Greifensee
Grundstück-Nr.: 667, Zone: Kernzone II / Empfindlichkeitsstufe [ES] III

Ort der Planauflage:
Gemeinde Greifensee
Im Städtli 3
8606 Greifensee

Rechtliche Hinweise:
Wird das baurechtliche Verfahren elektronisch abgewickelt, gilt: Die Pläne sind während der Auflagefrist in der eAuflage einsehbar. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planauflage können Baurechtsentscheide über die Plattform eAuflage eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigeühr erhoben werden.

Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

In den übrigen Verfahren gilt: Die Pläne liegen während der Auflagefrist auf. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planaufgabe können Baurechtsentscheide bei der Baubehörde eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden.

Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

Begehren um die Zustellung von baurechtlichen Entscheiden sind innert 20 Tagen seit der Ausschreibung via der Plattform «eBauge-sucheZH» zu stellen. Auf dem Postweg eingegangene Zustellbegehren können nicht berücksichtigt werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Die Rekursfrist läuft ab Zustellung des Entscheides (§§ 314-316 PBG).

Frist: 20 Tage

Ablauf der Frist: 04.11.2026